

BGer 2C_924/2015 vom 26. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_924_2015

FR: TF 2C_924/2015 du 26 octobre 2015

IT: TF 2C_924/2015 del 26 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

A. _____ veräusserte am 30. September 2013 die von ihm selbst bewohnte Liegenschaft und verwendete den erzielten Erlös vollumfänglich für den Erwerb eines Ersatzobjekts. Mit Verfügung vom 12. August 2014 setzte die Steuerverwaltung des Kantons Bern (Steuerverwaltung) den Rohgewinn aus dem Verkauf auf Fr. 94'253.-- fest und gewährte Steueraufschub wegen Ersatzbeschaffung. Auf die Einsprache vom 5. Oktober 2014 trat die Steuerverwaltung wegen Verspätung nicht ein. Die Steuerrekurskommission des Kantons Bern und das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wiesen den Rekurs bzw. die Beschwerde ab.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren unter Verweisung auf den angefochtenen Entscheid nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG abgewiesen wird, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 2.1

Offensichtlich und unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer das Einreichen eines Rechtsmittels innert Frist verpasst hat. Nach Art. 161 Abs. 3 des bernischen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG BE; SR BE 661.11) wird ein Fristversäumnis entschuldigt, wenn die steuerpflichtige Person die versäumte Handlung innert 30 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und gleichzeitig nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe am rechtzeitigen Handeln verhindert war.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat ausführlich und überzeugend dargelegt, dass der Beschwerdeführer die Frist weder durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe verpasst hat. Insofern sind die Wiederholungen in der Beschwerde nicht geeignet, das vorinstanzliche Urteil umzustossen, und es kann darauf verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG). Auch wenn der Beschwerdeführer die Einsprache korrekt geplant hat, vermag dies das fehlende Handeln nicht zu ersetzen. Der Beschwerdeführer ist zudem der Auffassung, dass die einzelnen Geschehnisse nicht voneinander getrennt werden dürfen, vielmehr seien sie in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Das hat die Vorinstanz aber nicht versäumt, sondern gegenteils festgehalten, die geschilderten Ereignisse vermöchten weder für sich noch in ihrer Gesamtheit die zeitliche Verzögerung zu entschuldigen. Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer zwischen den einzelnen Ereignissen selbst genügend Zeit gehabt, eine Einsprache abzufassen.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bemängelt sodann, dass in der Rechtsmittelbelehrung auch eine Rechtsmittelfrist für die Gemeinden aufgeführt ist. Nach Art. 189 Abs. 2 StG BE sind zur Einsprache befugt u.a. die steuerpflichtige Person und die Gemeinde. Insofern ist es korrekt, dass alle einspracheberechtigten Personen aufgeführt sind.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind keine geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.